

Landkreis Ludwigslust-Parchim | FD 63 | PF 12 63 | 19362 Parchim

PLANUNG kompakt STADT
Frau Teske
Röntgenstraße 1
23701 Eutin

Der Landrat des Landkreises Ludwigslust-Parchim

Organisationseinheit
Fachdienst Bauordnung

Ansprechpartner
Herr Ziegler

Telefon 03871 722-6313 **Fax** 03871 722-77 6313

E-Mail carsten.ziegler@kreis-lup.de

Aktenzeichen
BP 160013

Dienstgebäude
Ludwigslust

Zimmer
B 311

Datum
23.11.2017

Sehr geehrte Damen und Herren,

Betrifft: Beteiligung der Träger öffentlicher Belange

**Hier: Stellungnahme des Landkreises Ludwigslust-Parchim zur 2. Änderung des
Bebauungsplanes Nr. 1 "Windpark Sülte" der Gemeinde Sülstorf, Amt Ludwigslust-Land**

Bezug: Schreiben des Planungsbüros vom 09.10.2017; PE: 12.10.2017

Planzeichnung M 1: 2500 vom 20. Juli 2017

Begründung zum Entwurf vom 20. Juli 2017, einschl. Umweltbericht

Grünordnungsplan vom 06.07.2017

Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag vom 06.07.2017

Entwurf eines Nutzungsvertrages für die Herstellung von naturschutzfachlichen

Kompensationsmaßnahmen zum Windpark Sülte-Lübesse

Schattenwurfermittlung vom 07.06.2017

Schallimmissionsermittlung vom 16.06.2017

Die eingereichten Unterlagen zur o.g. Planung der Gemeinde Sülstorf, OT Sülte wurden durch
Fachdienste des Landkreises Ludwigslust-Parchim geprüft.

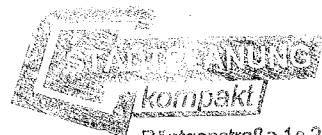
Im Ergebnis der Prüfung äußert der Landkreis Ludwigslust-Parchim nachfolgende Anregungen:

FD 33 – Bürgerservice / Straßenverkehr

Ohne Stellungnahme

FD 53 – Gesundheit

Ohne Stellungnahme



Röntgenstraße 1 • 23701 Eutin
Tel.: 04521 / 83 03 991
Fax.: 04521 / 83 03 993
info@stadtplanung-kompakt.de

EINGANG 29. NOV. 2017

FD 60 – Regionalmanagement und Europa

Der Fachdienst Regionalmanagement und Europa äußert im Rahmen der Behördenbeteiligung nach § 4 Abs.2 BauGB keine Anregungen und Bedenken

zum Entwurf der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr.. 1 „Windpark Sülte“ der Gemeinde Sülstorf.

FD 62 – Vermessung und Geoinformation

Als Träger öffentlicher Belange bestehen **keine Einwände**.

Hinweis: Der Plan entspricht nicht dem aktuellen Katasterbestand. Das BOV wurde teilweise nicht berücksichtigt.

FD 63 – Bauordnung

Denkmalschutz

Grundlage der Stellungnahme ist das Denkmalschutzgesetz Mecklenburg-Vorpommern (DSchG M-V).

1. Baudenkmalpflegerischer Aspekt:

Im Bereich des Vorhabens befinden sich keine Baudenkmale und kein ausgewiesener Denkmalbereich.

2. Bodendenkmalpflegerischer Aspekt:

Das Vorhaben berührt nach gegenwärtigem Kenntnisstand im Vorhabensbereich keine Bodendenkmale. Daher ist lediglich folgender Hinweis zu beachten:

Wenn bei Erdarbeiten neue Bodendenkmale oder auffällige Bodenverfärbungen entdeckt werden, sind diese gemäß § 11 Abs. 1 DSchG M-V der unteren Denkmalschutzbehörde unverzüglich anzuzeigen und der Fund und die Fundstelle bis zum Eintreffen eines Mitarbeiters oder Beauftragten des Landesamtes für Kultur und Denkmalpflege in unverändertem Zustand zu erhalten. Die Anzeigepflicht besteht für den Entdecker, den Leiter der Arbeiten, den Grundeigentümer sowie zufällige Zeugen, die den Wert des Fundes erkennen.

Die Verpflichtung erlischt fünf Werktage nach Zugang der Anzeige, bei schriftlicher Anzeige spätestens nach einer Woche. Die untere Denkmalschutzbehörde kann die Frist im Rahmen des Zumutbaren verlängern, wenn die sachgerechte Untersuchung oder die Bergung des Denkmals dies erfordert (§ 11 Abs. 3 DSchG M-V).

Bauplanung/Bauordnung

Keine Anregungen/Bedenken

Bauleitplanung

In der Präambel sind die rechtlichen Grundlagen, die zum Erlass der Satzung führen, zu aktualisieren.

Vorbeugender Brandschutz

Im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Träger öffentlicher Belange verweisen wir in der Stellungnahme zum o.g. Vorhaben auf die Sicherung folgender Punkte:

1. Um die Windenergieanlagen im Gefahrenfall schnell und eindeutig auffinden zu können, müssen diese schon von weitem identifizierbar sein. Die Anlagenkennzeichnung ist am Turmfuß in einer entsprechenden Höhe und Zifferngröße anzubringen.
2. Die Anfahrtswege zu den Windenergieanlagen sind festzulegen und in einem Übersichtsplan nach DIN 14095 darzustellen. Der Übersichtsplan ist mit den entsprechenden Informationen für die Feuerwehr, wie Erreichbarkeit der ständig besetzten Fernüberwachungsstelle, ggf. Telefonnummer Notfallmanager oder Notfallmonteure, zu ergänzen.

3. Diese Pläne sind vorab mit dem FD 38 - der Brandschutzdienststelle des Landkreises Ludwigslust abzustimmen. Nach Freigabe sind die Pläne den Feuerwehren zur Verfügung zu stellen. Die Auslieferung hat vor Inbetriebnahme der ersten Anlage zu erfolgen.
4. Mit Inbetriebnahme der ersten Windenergieanlage sind die zuständigen Feuerwehren örtliche einzuweisen. Dabei sind die Wehren besonders über die Möglichkeiten einer Brandbekämpfung bzw. das Vorgehen im Brandfalle durch einen geeigneten Sachverständigen zu unterweisen.
5. Der Kontakt zu den Wehren ist über das Amt Ludwigslust-Land, Fachbereich Ordnung herzustellen. Der Fachbereich Ordnung entscheidet, welche Feuerwehren einzuweisen sind und in welchem Turnus eine Wiederholung der Einweisung erfolgen muss.

FD 66 – Straßen- und Tiefbau

Kreisstraßen

1) Straßenaufsicht

Durch das Bauvorhaben sind öffentliche Straßen und Wege der Gemeinde Sülstorf/Sülte betroffen. Es bestehen keine Einwände oder Bedenken.

FD 68 – Natur- und Umweltschutz

Naturschutz

Die Stellungnahme der UNB hinsichtlich der Belange der Eingriffsregelung wird nachgereicht und direkt an die Gemeinde gesendet.

Nachforderung der UNB aus artenschutzrechtlicher Sicht

(Heide Beese, Tel.03871-722-6838, E-Mail: heide.beese@kreis-lup.de)

Die eingereichten Unterlagen sind **nicht abschließend prüffähig.**

Rotmilan

Die in der Karte 13 der Raumnutzungsstudie (Raumnutzungsanalyse von Rotmilan und Weißstorch im Bereich des Vorhabensgebietes Lübesse II (Mecklenburg- Vorpommern, Compu- Welt-Büro Feige, Stand 2015, ergänzt 2017) zusammengestellte Raumnutzung zur Brutzeit 2015- mit nur neun Beobachtungstagen- verdeutlicht die intensive Nutzung des Areals im Bereich des Gewerbegebietes Lübesse sowie angrenzender Bereiche. Auch Teilflächen der geplanten Lenkungsflächen werden laut o.g. Studie bereits häufig durch Rotmilane genutzt. Resultierend aus diesem Gutachten kann eine hohe Bedeutung der Grünland- und Brachflächen des Lübesser Gewerbegebietes sowie angrenzender Bereiche als essentielles Nahrungshabitat des Rotmilans hergeleitet werden. Eine erfolgreiche Ablenkung auf die geplanten Lenkungsflächen kann daher nach derzeitigem Kenntnisstand der UNB nicht bestätigt werden.

Weiterhin ist eine regelmäßige Nutzung dieser Nahrungshabitate durch das BP des Horstes Nr. 6 (nördlich der Kompostieranlage) möglich. Die Errichtung der geplanten WEA Nr. 6 und 7 würde im Bereich des Flugkorridores zu diesen Nahrungshabitaten eine Verdichtung mit WKA statt, wodurch sich das Tötungsrisiko auch außerhalb des Ausschlussbereiches (gemäß AAB Vögel M-V) signifikant erhöhen kann. Diese Belange sind innerhalb des AFB artenschutzrechtlich zu prüfen.

Der UNB liegen für einen anderen Antrag im „Windgebiet Lübesse“ Erfassungen von 2016/2017 vor, wonach sich einem Waldstück nordwestlich der Kompostieranlage ein Rotmilanhorst befindet. Der 2017 unbesetzte Horst unterliegt dem Schutz als Ruhe- und Fortpflanzungsstätte für mind. 3 Jahre. Es ist daher zu prüfen, inwiefern die geplante WEA Nr. 6 vom Prüfbereich dieses Rotmilanhorstes betroffen ist. Nördlich des Rotmilanhorstes befindet sich ein besetzter Mäusebussardhorst. In den Kartierberichten von Feige und Kriedemann von 2016, eingegangen am 04.10.2017 sind diese Horste- in der Nähe der geplanten Lenkungsfläche für den Horst Nr. 6- nicht aufgeführt.

Für beide geplante Lenkungsflächen (Maßnahme 5 und 6 des GOP) ist ein plausibler Nachweis der Wirksamkeit zu erbringen. Die eingereichten Darlegungen zu den Lenkungsflächen für die Horste Nr. 2 und 6 beschränken sich auf die Größe der Fläche und deren Entfernung zum aktuell betrachteten Rotmilanhorst.

Im Rahmen der Prüfung der Eignung als Lenkungsfläche sind die bestehenden Biotopstrukturen (siehe Habitatanalyse gem. AAB- M-V) zu berücksichtigen.

Weiterhin sind die Auswirkungen von Nahrungskonkurrenten auf die Eignung beider Lenkungsflächen zu beurteilen. Auch hinsichtlich der Mindestgröße der Lenkungsflächen sind mögliche Nahrungskonkurrenten sowie eine Beurteilung der bisher verfügbaren Nahrungshabitate der geplanten Lenkungsflächen zu berücksichtigen. „Der Umfang der zu schaffenden Lenkungsflächen muss je WEA mindestens dem Doppelten der von den Rotorblättern überstrichenen Fläche entsprechen. Dabei ist sicherzustellen, dass eine ausreichend große Initial-Lenkungsmaßnahme realisiert wird, um die angestrebte und erforderliche Lenkungswirkung auslösen zu können. Insbesondere bei WEA-Konfigurationen von 1-4 WEA ist dieser Thematik besondere Aufmerksamkeit zu widmen.“ (AAB- Vögel M-V, S.70). Daher empfiehlt die UNB bezüglich der Flächengrößen für Lenkungsflächen eine Orientierung an den „Hinweisen zur Bewertung und Vermeidung von Beeinträchtigungen von Vogelarten bei Bauleitplanung und Genehmigung für Windenergieanlagen“ (Herausgeber: Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg, 2015).

Es sei darauf hingewiesen, dass die geplanten Lenkungsflächen südlich von Lübesse sich anteilig einem Bereich befinden, welcher als Rotmilandichtezentrum ausgewiesen wurde (Fachbeitrag Rotmilan - Ermittlung, Bewertung und Darstellung regionaler Dichtezentren von potenziellen Jagdhabitaten des Rotmilans, 2017, im Auftrag des regionalen Planungsverbandes Westmecklenburg).

Angrenzend geplante Lenkungsflächen für andere geplante WKA's können derzeit nicht berücksichtigt werden, da für diese Planungen noch keine Genehmigung vorliegt. Eine verbindliche Umsetzung dieser Lenkungsmaßnahmen kann daher nicht angenommen werden. Dies gilt ebenso für die in der artenschutzrechtlichen Prüfung erwähnten Bewirtschaftungsvorschläge in Mastfußnähe und Maßnahmen zur Gestaltung der Zuwegung, da diese Maßnahmen sich weder GOP noch im Teil B Text des Bebauungsplanes wiederfinden.

Feldlerche

Hinsichtlich der Vorkommen der Feldlerche liegen der UNB neuere Erkenntnisse vor (Bewertung der 2014 erhobenen Brutvorkommen von Wiesenschafstelze und Feldlerche im Untersuchungsgebiet Lübesse, Compu-Welt-Büro, 2017). Es wurden im UR 250 bis 300 Brutpaare der Feldlerche festgestellt. Die Darlegungen hinsichtlich der Kollisionsgefährdung der Art sowie daraus resultierende Einschätzungen zur artenschutzrechtlichen Betroffenheit der Art sind daher zu ergänzen.

Unter Berücksichtigung der der UNB vorliegenden Unterlagen kann von einer Brutdichte von mind. 2 BP/ 10 ha ausgegangen werden, was einer überdurchschnittlichen Brutdichte entspricht. Ein signifikant erhöhtes Kollisionsrisiko kann somit nicht von vornherein ausgeschlossen werden, da eine signifikante Erhöhung des Tötungsrisikos in Bereichen mit deutlich erhöhter Brutdichte eintreten kann.

Aus artenschutzfachlicher Sicht sind weitere folgende Ergänzungen/ Anpassungen bereits auf der Ebene des Bebauungsplanes erforderlich:

Ablenkflächen müssen mit Inbetriebnahme der WEA bereits voll funktionstüchtig sein, damit das vorgesehene Pflegeregime in der ersten Vegetationsperiode des Betriebes der WEA umsetzbar ist.

Zur Maßnahme 2

Die Entschlammung ist durchzuführen, bevor potentiell vorkommenden Amphibien/ Reptilien ihre Winterquartiere in Gewässernähe aufgesucht haben. Daher ist die Entschlammung witterungsabhängig nur im Zeitraum von Anfang September bis Ende September durchzuführen. Alternativ wäre der UNB der Nachweis zu erbringen, dass im und am Gewässer keine Amphibien/ Reptilien vorhanden sind. Angaben zum geplanten Verbleib des Aushubes sind zu ergänzen. Der Aushub ist vor Abtransport einige Tage am Gewässertand zu lagern, so dass Kleintiere und Amphibien die sich bereits eingegraben haben wieder das Gewässer aufsuchen können. Aus gewässerökologischer Sicht ist von einer Einbringung des Aushubes in Gewässernähe abzuraten, da die entnommenen Nährstoffe mittelfristig durch Ausschwemmung ansonsten wieder in das Gewässer gelangen würden.

Zur Maßnahme 7

- Ausschluss Bauzeit vom 15.03 bis 15.08 für Feldlerche (derzeit angegebener Zeitraum Anfang April bis Ende Juli eher für Ortolan geeignet)

Zur Maßnahme 8

Zur Berücksichtigung der Problematik wandernder Fledermäuse:

- Höhenmonitoring entsprechend der Artenschutzrechtlichen Arbeits- und Beurteilungshilfen für die Errichtung und den Betrieb von Windenergieanlagen, Teil Fledermäuse, Kapitel 4.3, (AAB FL M-V) unter Berücksichtigung des aktuellen Standes der Technik.

- Das Konzept zum Höhenmonitoring einschl. der ggf. erforderlich werdenden Abschaltzeiten während des Höhenmonitorings ist mit der UNB rechtzeitig vor Inbetriebnahme der WKA abzustimmen.

Die Ergebnisse des Höhenmonitorings sind der UNB spätestens jeweils nach der ersten Erfassungssaison unaufgefordert vorzulegen.

Insofern aufgrund der Ergebnisse des Höhenmonitorings von einem signifikant erhöhtem Tötungsrisiko auszugehen ist, ist die WEA dann während der Wanderungszeiten (die aus den Ergebnissen des Höhenmonitorings resultieren), in der Zeit von 1 Stunde vor Sonnenuntergang bis Sonnenaufgang abzuschalten, insofern die Windgeschwindigkeiten weniger als 6,5 m/ s und der Niederschlag weniger als 2 mm/ h betragen.

Sämtliche Vermeidungs- Minderungs- und Kompensationsmaßnahmen, die aus der artenschutzrechtlichen Prüfung resultieren und die im GOP benannten Maßnahmen, sind in den Text Teil B des Bebauungsplanes, z.B. als Zuordnungsfestsetzung aufzunehmen. Ist eine Übernahme in den Text Teil B des Bebauungsplanes bauplanungsrechtlich nicht zulässig, so sind die diese Maßnahmen als Hinweise in den Text Teil B des Bebauungsplanes aufzunehmen.

Für die Vermeidungs- Minderungs- und Kompensationsmaßnahmen sind bereits auf der Ebene der Bauleitplanung entsprechende Verfügungsberechtigungen, privatrechtliche Nutzungs-Bewirtschaftungsverträge mit entsprechender grundbuchrechtlicher Sicherung bzw. Nachweise über den Erwerb nachzuweisen.

Insofern artenschutzrechtliche Verbotsnormen des § 44 Abs. 1 BNatSchG betroffen wären und durch Maßnahmen nicht eingehalten werden könnten, stünden der Umsetzung der Festsetzungen des Bebauungsplanes zwingende Vollzugshindernisse entgegen. Die artenschutzrechtlichen Belange bei allen Bauleitplanverfahren und baurechtlichen Genehmigungsverfahren unterliegen nicht der gemeindlichen Abwägung, da Artenschutzrecht unmittelbar gilt (vgl. OVG Münster, Urteil vom 30.1.2009 – 7 D 11/08.NE).

Nach der Rechtsprechung ist ein vollzugsunfähiger Bebauungsplan nicht erforderlich für die städtebauliche Entwicklung und Ordnung gemäß § 1 Abs. 3 BauGB. Das hat zu Folge, dass bereits der Bebauungsplan unwirksam wäre (BVerwG, Beschluss vom 25.8.1997, Az. 4 NB 12/97, NVwZ-RR 1998, 162, 163; Urteil vom 13.12.2007, Az. 4 C 9.06; aus der neueren Rechtsprechung der Obergerichte etwa OVG Koblenz, Urteil vom 13.2.2008, Az. 8 C 10368/07, NVwZ-RR 2008, 514.)

Erst nach hinreichender Auseinandersetzung mit o.g. Belangen und erneuter Beteiligung der UNB kann eine abschließende Stellungnahme aus artenschutzfachlicher Sicht erfolgen.

Hinweise

Im AFB wird noch auf die Rote Liste M-V von 2003 Bezug genommen. Anzuwenden ist die Rote Liste, Stand 2014. So hat sich beispielsweise der Schutzstatus der Feldlerche auf Kategorie drei erhöht. Der „aktuelle“ Bestand hat sich von ca. 600.000- 1 Mill. Auf 150.000- 175.000 verringert.

Unter 1.2.3 des AFB sollten die Zuständigkeiten zum Artenschutz aktualisiert werden.

Wasser- und Bodenschutz

	Gewässer I. und II. Ordnung	Abwasser	Grundwasser-schutz	Bodenschutz	Anlagen wgf. Stoffe	Hochwasser-schutz	Gewässer ausbau
Keine Einwände	Timpel 21.11.2017	Timpel 21.11.2017	2.11.17 Salomon				
Bedingungen/Aufl./ Hinw. laut Anlage				2.11.17 Salomon			
Ablehnung lt. Anlage							
Nachforderung lt. Anlage							

Bodenschutz

Az.: 533/68/2.4-01/I-1013/19-17

Hinweise:

Die Verwertung überschüssigen Bodenaushubs oder Fremdbodens beim Ein- oder Aufbringen in die durchwurzelbare Bodenschicht hat unter Beachtung der bodenschutzrechtlichen Vorschriften

(Bundesbodenschutzgesetz, Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung) zu erfolgen. Nach den gesetzlichen Vorgaben ist der Boden vorsorgend vor stofflichen und physikalischen Beeinträchtigungen (wie Kontaminationen mit Schadstoffen, Gefügeschäden, Erosion, Vernässungen, Verdichtungen, Vermischungen unterschiedlicher Substrate) zu schützen. Dieses ist auch bei der Kompensationsmaßnahme – Sanierung Kleingewässer – und hier insbesondere beim Umgang mit dem Aushub zu beachten.

Wird der Aushubboden außerhalb landwirtschaftlich genutzter Flächen auf oder in die durchwurzelbare Bodenschicht gebracht bzw. zur Herstellung einer durchwurzelbaren Bodenschicht verwendet, sind die Vorsorgewerte der Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung (Anhang 2 Nr. 4) einzuhalten. Bei der Bodenverwertung auf landwirtschaftlich genutzten Flächen sind 70% der Vorsorgewerte einzuhalten und es ist vorab von der LFB Rostock eine Stellungnahme einzuholen und zu beachten. Wird der Aushubboden unterhalb einer durchwurzelbaren Bodenschicht eingebaut, gelten die Bestimmungen der LAGA¹ und hier insbesondere die Zuordnungswerte Z-0. Der schriftliche Nachweis ist auf Verlangen vorzulegen.

Salomon

Begründung

Die Auflagen entsprechen dem Vorsorgegrundsatz zum Gewässer- und Bodenschutz und sind verhältnismäßig. Sie beruhen auf § 107 Abs. 1 Landeswassergesetz M-V, §§ 5 Abs. 1, 6 Abs. 1, 100 Abs. 1, 101 Abs. 1 Wasserhaushaltsgesetz, §§ 1, 2, 13 Landesbodenschutzgesetz M-V und §§ 1, 4 Abs. 5, 5, 7 Bundes-Bodenschutzgesetz.

Immissionsschutz

Aus Sicht des Immissionsschutzes wird zum o. g. Vorhaben wie folgt Stellung genommen:

Auflagen

1. Die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1 sollen Flächen, welche derzeit für Landwirtschaft ausgewiesen sind, als Flächen für ein Sondergebiet Windenergieanlagen ausweisen.

Die von Windenergieanlagen verursachten Schallimmissionen dürfen im gesamten Einwirkungsbereich nicht zu einer unzulässigen Überschreitung der Immissionsrichtwerte gemäß der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) nach Ziffer 6 beitragen. Somit ist die Ausweisung von einzuhaltenden Teilimmissionswerten der maßgeblichen Immissionsorte durchzuführen.

Die einzuhalten Immissionsrichtwerte richten sich nach der jeweiligen Gebietseinschätzung der maßgeblichen Immissionsorte.

2. Zum Schutz der Nachbarschaft ist sicherzustellen, dass die geforderten Immissionsrichtwerte an der nächstgelegenen Wohnbebauung eingehalten werden.
3. Die Anforderung aus dem Erlasses des Ministeriums für Arbeit, Bau und Landesentwicklung und des Umweltministeriums „Hinweise für die Planung und Genehmigung von Windkraftanlagen in Mecklenburg-Vorpommern (WKA – Hinweise M-V)“ vom 20. Oktober 2004 (VIII 2/VIII 4/X 130 - 510.18.12) sind einzuhalten.
4. Bei Windkraftanlagen mit einer Gesamthöhe von mehr als 50 Metern handelt es sich um eine genehmigungsbedürftige Anlage nach Punkt 1.6 des Anhangs der 4. Verordnung zum Bundes-Immissionsschutzgesetzes.
5. Die Anlage 3 der Richtlinie zum Zwecke der Neuaufstellung, Änderung und Ergänzung Regionaler Raumentwicklungsprogramme in Mecklenburg-Vorpommern des Ministeriums für Energie, Infrastruktur und Landesentwicklung Mecklenburg-Vorpommern ist zu beachten.
6. Die Hinweise zur Ermittlung und Beurteilung der optischen Immissionen von Windenergieanlagen (WEA-Schattenwurf-Hinweise) des Landesamts für Umwelt, Naturschutz und Geologie des Landes Mecklenburg-Vorpommern (LUNG M-V) sind zu beachten.

¹ Anforderungen an die stoffliche Verwertung von mineralischen Reststoffen/ Abfällen- Technische Regeln (LAGA M 20 nach derzeitigem Stand)

7. Die Hinweise zum Schallimmissionsschutz bei Windenergieanlagen des Landesamts für Umwelt, Naturschutz und Geologie des Landes Mecklenburg-Vorpommern (LUNG M-V) sind zu beachten.

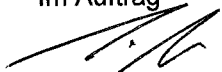
Hinweise

1. Der Betreiber ist verpflichtet die Anlage, einschließlich aller zugehörigen Nebenanlagen und – einrichtungen, so zu errichten zu betreiben, zu führen und zu unterhalten, dass die sich aus § 5 BImSchG ergebenden Pflichten erfüllt werden.
2. Der Betreiber hat dafür zu sorgen, dass die Allgemeinheit und die Nachbarschaft weder durch Lärm, Erschütterungen, Licht noch auf andere Weise gefährdet, erheblich benachteiligt oder erheblich belästigt werden.
3. Während der Realisierungsphase von Baumaßnahmen sind die Immissionsrichtwerte der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm – Geräuschimmissionen – (AVV Baulärm) vom 19. August 1970 einzuhalten.
4. Zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen sind Niederfrequenzanlagen, so zu errichten und zu betreiben, dass sie bei höchster betrieblicher Anlagenauslastung in ihrem Einwirkungsbereich an Orten, die zum nicht nur vorübergehenden Aufenthalt von Menschen bestimmt sind, die in der Verordnung über elektromagnetische Felder - 26. BImSchV im Anhang 1a genannten Grenzwerte nicht überschreiten.
5. Entsprechend des § 4 der 26. BImSchV sind bei wesentlichen Änderungen von Niederfrequenzanlagen die Anforderungen zum Zweck der Vorsorge zu berücksichtigen.
6. **Für die Erteilung einer Genehmigung nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz ist das Staatliche Amt für Landwirtschaft und Umwelt Westmecklenburg, Dienstort Schwerin zuständig.**

FD 70 - Abfallwirtschaft

Es bestehen aus Sicht der öffentlichen Abfallentsorgung keine Einwände oder Bedenken.

Mit freundlichem Gruß
Im Auftrag



Ziegler
SB Bauleitplanung